

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

des Kanton Basel-Landschaft

Nr. 2367

vom 30. Juli 1991

Gemeinde Liestal, Mutation Waldbaulinienplan "Im langen Haq"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 25. Januar 1989 die obgenannte Waldbaulinienplanmutation beschlossen.

B. Die öffentliche Auflage fand vom 15. März bis 13. April 1989 statt. Sie wurde durch Publikation im Amtsblatt Nr. 10 vom 9. März 1989 und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadtgemeinde bekanntgegeben. Die betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist ist eine Einsprache [REDACTED] Veit namens der Erbengemeinschaft [REDACTED]
[REDACTED]

[REDACTED] eingegangen. Die gemäss Baugesetz durchgeführte Verständigungsverhandlung führte nur zu einer teilweisen Einigung.

C. Mit Schreiben vom 6. Oktober 1989 und vom 29. Mai 1991 ersucht der Gemeinderat Liestal um die regierungsrätliche Genehmigung der Planmutation und um Abweisung der teilweise unerledigten Einsprache. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 85 und 86 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Waldbaulinien festzulegen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Pläne nicht in mate-

rielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung bestimmter Prinzipien grundsätzlich abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die dabei zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hiefür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden - und darunter fallen auch die erwähnten Pläne samt deren Aenderungen und Ergänzungen - der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Die kantonale Verwaltungsgesetzgebung kennt keine Verfahrensvorschriften darüber, in welcher Form die Einspracheentscheide und der Entscheid über die Genehmigung solcher Einwohnerratsbeschlüsse zu erlassen sind. Es steht daher nichts entgegen und es erscheint in Anbetracht des sachlichen Zusammenhanges sowie aus Zweckmässigkeitsgründen gerechtfertigt, die unerledigte Einsprache mit dem Entscheid über die Genehmigung im gleichen Beschluss zu behandeln.

IV.

Im Baugesetz ist die regierungsrätliche Ueberprüfungsbe fugnis unerledigter Einsprachen nicht speziell geregelt. Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 verlangt hingegen bei Einsprachen, die sich ge-

gen Nutzungspläne richten die volle Ueberprüfung. Somit ist der Regierungsrat verpflichtet, bei unerledigten Einsprachen sowohl die Recht- als auch die Zweckmässigkeitskontrolle auszuüben.

V.

In Berücksichtigung der vorstehenden Kriterien hat die Prüfung des Waldbaulinienplanes und der unerledigten Einsprache folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die zuständigen kantonalen Fachstellen haben am 6. November 1986 im Rahmen der Vorprüfung zum Waldbaulinienplan Stellung genommen. Den Empfehlungen des Kantons konnte die Gemeinde nur teilweise Rechnung tragen. Aufgrund unvollständiger bzw. unpräziser Unterlagen ist das Genehmigungsgesuch sistiert worden. Mit Beschluss vom 31. Oktober 1990 hat der Einwohnerrat seinen früheren Beschluss erneuert, womit auf eine Aufhebung der Waldbaulinie im nordwestlichen Teil der Parzelle Nr. 399 verzichtet wird. Die abschliessende Prüfung der Beschlüsse des Einwohnerrates hat ergeben, dass diese nicht zu beanstanden sind. Hingegen wird festgestellt, dass aufgrund der bisherigen Vorkommnisse und des gegebenen Sachverhaltes im Bereich des Privatwaldes bzw. der Wohngebäude südlich der Spitzkurve Froburgstrasse (Parzellen Nrn. 399 + 400) die bestehende Waldbaulinie unzweckmässig ist und die vorhandene Situation zu wenig berücksichtigt. Der Gemeinderat wird ersucht, die entsprechende mit RRB Nr. 1270 vom 16. April 1974 genehmigte Waldbaulinie in Koordination mit den kantonalen Fachstellen zu überprüfen bzw. neu festzulegen.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung
Keine Bemerkungen

3. Unerledigte Einsprache [REDACTED]
[REDACTED]

Es wird das Rechtsbegehren gestellt, es seien die Waldbaulinien bezüglich der Parzelle [REDACTED] auf 10 bzw. 5 m zu belassen, alles unter o/e K..folge zu Lasten der Einwohnergemeinde.

Die Einsprecherinnen sind als Eigentümerinnen der Parzelle Nr. [REDACTED] direkt betroffen und damit zur Einsprache legitimiert. Auf diese ist somit grundsätzlich einzutreten.

Nachdem feststeht, dass die Waldbaulinie im nordwestlichen Teil der Parzelle [REDACTED] so bestehen bleibt, wie sie mit RRB Nr. 1270 vom 16. April 1974 (Inventar Nr. 40/eBS/17/0) in Rechtskraft erwachsen ist, wird die Einsprache mit Ausnahme von Ziffer 3 der Begründung gegenstandslos.

Zur Begründung wird diesbezüglich angeführt, für die Vergrößerung des Waldabstandes von bisher 5 m auf neu 10 m entlang des kleinen Privatwaldes (Nordseite) könnten keine polizeilichen Gründe geltend gemacht werden, da dessen Eigentümer mit der belasteten Parzelle identisch seien. Die bisherige Abstandslinie sei somit zu belassen.

Dazu ist zu bemerken, dass es bei der Beurteilung des Waldabstandes eine untergeordnete Rolle spielt, ob der Wald und das durch die Baulinie betroffene Bauland der selben Parzelle angehören oder nicht. Massgebend sind die örtlichen Verhältnisse, der tatsächliche Zustand des Waldes sowie dessen Auswirkungen auf das angrenzende Grundstück.

Der gesetzliche Mindestabstand vom Wald bezweckt einerseits die ungehinderte Bewirtschaftung sowie den Schutz

und die Erhaltung des Waldes, andererseits den Schutz vor dessen Beeinträchtigungen (Sturmschäden, Windwurf, Holzschlag, Wohnhygiene etc.). Bei besonderen örtlichen Verhältnissen ist eine Reduktion des baugesetzlichen Mindestabstandes mittels Festlegung einer Waldbaulinie möglich.

Aus dieser Sicht scheint eine Reduktion auf 10 m gerechtfertigt. Der bisherige Waldabstand von 5 m ist nach Auffassung des Regierungsrates aufgrund obgenannter Kriterien jedoch nicht vertretbar, da eine Gefährdung durch schrägstehende Bäume besteht und zudem die Besonnung an der Nordseite des Waldes nicht optimal ist.

Gestützt darauf muss die Einsprache, soweit nicht gegenstandslos, als unbegründet abgewiesen werden.

- ://: 1. Die Einsprache von [REDACTED] [REDACTED] soweit nicht gegenstandslos, als unbegründet abgewiesen.
2. Gestützt auf § 3 Absatz 2 BauG wird die vom Einwohnerrat Liestal am 25. Januar 1989 bzw. am 31. Oktober 1990 beschlossene Mutation des Waldbaulinienplanes "Im langen Hag" genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
3. Massgebend sind die mit der Inventarnummer 40/eBS/17/2 versehenen Planexemplare.
4. Der Gemeinderat wird ersucht, die mit RRB Nr. 1270 vom 16. April 1974 genehmigte Waldbaulinie südlich der Spitzkurve Froburgstrasse (Parz. Nrn. 399/400) im Sinne der Erwägungen neu festzulegen.
5. Die Ziffer 2 dieses Beschlusses ist gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungs-

rat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu
veröffentlichen.

Verteiler: - [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

- Gemeinderat Liestal, 4410 Liestal (2)
- Bauverwaltung Liestal, 4410 Liestal
- Vermessungsbüro Schenk AG, Amtshausgasse 5,
4410 Liestal
- Landeskanzlei (Publikation)
- Vermessungsamt
- Forstamt
- Bauinspektorat
- Amt für Orts- und Regionalplanung (5)
- Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

